

Antragsteller: Unternehmer mit Name, Vorname, Firmenbezeichnung, mail	Ort, Datum
	Telefon-Nr. des Antragstellers
	Telefax-Nr. des Antragstellers

An das
Landratsamt Haßberge
- Straßenverkehrsbehörde -
Fax: 09521/27173

97437 Haßfurt

Antrag
auf verkehrsrechtliche Anordnung zur
Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen
(§ 45 Abs. 6 StVO)

I. Antrag

Der og. Unternehmer plant Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO) durchzuführen. Zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) sowie zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs (Verkehrsbereich) wird deshalb eine verkehrsrechtliche Anordnung beantragt (§ 45 Abs. 6 StVO). Dem Antrag sind beigefügt:

- Lageplan mit Kennzeichnung der Baustelle (immer erforderlich) ist/sind ohne Änderung geeignet
 Regelplan/ Regelpläne Nr.
 Verkehrszeichenplan
 Umleitungsplan
 Signalzeitenplan

II. Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

<input type="checkbox"/> ortsfest	<input type="checkbox"/> beweglich
Beschreibung der Arbeiten (z.B. Markierungsarbeiten)	

2. Lage der Arbeitsstelle

<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> außerorts
Gemeinde, Gemeindeteil, Straßenname	Straßenklasse u. Nr. (z.B. B 27) sowie Lage (z.B. südl. von A-Stadt)
Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe -ggf. getrennt nach Bauphase - (z.B. von Hs.Nr. x bis y; von km x bis y)	
Beschreibung der betroffenen Straßenteile (z.B. gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg)	
Breiten der betroffenen Straßenteile	verbleibende Breiten (insbes. Breiten von Behelfsfahrestreifen, Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen)

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle; geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten	Aufhebung der Arbeitsstelle; geplantes bzw. spätestes Ende der Arbeiten
weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf (z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage)	

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1.	Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen		
	<input type="checkbox"/> gemäß anliegendem (geänderten) Regelplan	<input type="checkbox"/> gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan	
	<input type="checkbox"/> gemäß anliegendem Umleitungsplan	<input type="checkbox"/> gemäß anliegendem Signallageplan mit Signalzeitenplan	
2.	Änderung der Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten notwendig (z.B. Bauphasen)		
3.	Änderung der Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen möglich (z.B. vorübergehende Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen)		
4.	Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung, soweit ein Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen erforderlich		
	<input type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung)	während (Angabe der Dauer)
	<input type="checkbox"/> Entfernen		
	<input type="checkbox"/> Ungültigmachen		
5.	<input type="checkbox"/> Umleitung notwendig wegen Vollsperrung. Umleitungsstrecke:		
6.	Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig (z.B. zur Verkehrsregelung an einer Engstelle)		
7.	Anliegerverkehr frei bis (z.B. Hs.Nr. X)		
8.	Sonstiges (z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung)		

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.):
Verantwortlich für den Betrieb und die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist (Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr.):

V. Sondernutzung

<input type="checkbox"/> Es wird hiermit gleichzeitig beantragt, zu diesem Vorhaben bei dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Erlaubnis zur Sondernutzung zu erwirken.	
<input type="checkbox"/> Eine Erlaubnis zur Sondernutzung	<input type="checkbox"/> liegt bei
	<input type="checkbox"/> bereits beantragt (wird nachgereicht)
	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

VI. Erklärungen

Es wird versichert, daß die verkehrsrechtliche Anordnung durch den Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, daß der Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat. Weiterhin wird erklärt, daß der Unternehmer den Träger der Straßenbaulast sowie die Straßenbaubehörde und die Straßenverkehrsbehörde von jeder Haftung freistellt, welche durch das Vorhaben bedingt ist und mit ihm in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ort, Datum
Unterschrift des Unternehmers